

CH_VB 87.967 vom 3. Oktober 1988

Bundesverwaltung, 1988-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.967

FR: CH_VB 87.967 du 3 octobre 1988

IT: CH_VB 87.967 del 3 ottobre 1988

Volltext

3. Oktober 1988 N 1351 Motion Nebiker #ST# 87.967 Motion Nebiker Nutzung bestehender Bausubstanz Aménagement du territoire. Révision de la loi Wortlaut der Motion vom 15. Dezember 1987 Der Bundesrat wird beauftragt, im Interesse einer haushälterischen Nutzung unseres knappen Bodens das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) so zu revidieren, dass die möglichst optimale Nutzung bestehender Bausubstanz gewährleistet wird. Texte du postulat du 15 décembre 1987 Afin de veiller à une utilisation mesurée du sol, qui n'est pas disponible en quantité illimitée, le Conseil fédéral est chargé de préparer une révision de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT), qui garantisse une utilisation optimale des volumes bâtis.

Mitunterzeichner - Cosignataires: Basler, Berger, Blatter, Bühler, Bürgi, David, Dormann, Engler, Feigenwinter, Fischer-Hägglingsen, Frey Walter, Graf, Gysin, Mari, Hess Otto, Höfli, Keller, Luder, Mühlemann, Müller-Wiliberg, Neuenchwander, Nussbaumer, Oester, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Schwab, Seiler Hanspeter, Steinegger, Wyss William, Zölch, Zwingli (34) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die bestehende Bausubstanz in- und ausserhalb der Bauzonen kann oft nicht optimal genutzt werden. Innerhalb der Bauzonen sind es beispielsweise die aus baupolizeilichen Gründen allzu restriktiv ausgestalteten bzw. gehandhabten Ausnutzungsziffern, ausserhalb der Bauzonen gibt die Bestimmung von Artikel 24 Absatz 2 zunehmend zu Kritik Anlass. Die einschlägige Bundesgerichtspraxis ist (zu) restriktiv. Eine schlechte Ausnutzung der bestehenden Bausubstanz inner- und ausserhalb der Bauzonen ist indessen ein Luxus, den wir uns je länger desto weniger leisten können. Sie widerspricht dem Gebot der haushälterischen Nutzung des Bodens, also der primären Zielsetzung des Raumplanungsgesetzes. Dieser Zielkonflikt ist eindeutig zugunsten des Bodens zu lösen. Mit einer liberalen Praxis hinsichtlich Ausnutzung bestehender Bausubstanz kann der Druck auf unüberbaute Gebiete innerhalb der Bauzonen gelockert bzw. die nach wie vor sehr hohe Baulandnachfrage gedrosselt werden. Es müssen vermehrt die Voraussetzungen zur sogenannt «verdichteten Bauweise» geschaffen werden; das schliesst mit ein, dass auch die Ausnutzungsziffern angepasst werden. Gemäss Artikel 24 Absatz 2 RPG (SR 700) dürfen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nur unter bestimmten Voraussetzungen verändert und umgenutzt werden. Diese Bestimmung und die unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Kantonen führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten. Die bessere Nutzung bereits bestehender Bausubstanz rechtfertigt sich nicht nur aus ökonomischer, sondern - wie erwähnt - vor allem aus raumplanerischer, insbesondere auch ortsplanerischer Sicht. Mit einer liberalen Ausgestaltung von Artikel 24 Absatz 2 RPG kann verhindert werden, dass Gesuchsteller in Bau-, Industrie- und Gewerbezone verwiesen werden, obschon sie oft im eigenen Haus unter der Voraussetzung der Zulassung einer besseren Nutzung ihre Vorhaben problemlos realisieren können. Und dies oft mit wesentlich geringerem Aufwand

als ihn ein Neubau (Bodenpreis hebt Anlagekosten und Landverlust) verursacht. Mit der Neufassung von Artikel 24 Absatz 2 RPG muss für die Landwirtschaft, das Gewerbe, die Industrie und das Wohnen für Bauten ausserhalb der Bauzonen eine optimale Nutzung ermöglicht werden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1988 I. Die Motion verlangt, dass das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) im Interesse einer haushälterischen Nutzung des Bodens dahingehend revidiert wird, dass eine möglichst optimale Nutzung bestehender Bausubstanz gewährleistet wird. Im Vordergrund steht dabei die Nutzung bestehender Bauten ausserhalb der Bauzonen und damit eine Lockerung von Artikel 24 Absatz 2 RPG.

2. Im Interesse einer haushälterischen Nutzung des Bodens ist es erstrebenswert, die bestehende Bausubstanz möglichst optimal zu nutzen. Dies trifft uneingeschränkt für bestehende Bauten innerhalb der Bauzonen und im begründeten Einzelfall auch für Bauten ausserhalb der Bauzonen zu. Nicht mehr von einer haushälterischen Nutzung des Bodens kann jedoch dann gesprochen werden, wenn ausserhalb der Bauzonen in grossem Ausmass Umnutzungen bestehender Bauten in Industrie- oder Gewerbebetriebe sowie in zonenfremde Wohnnutzungen vorgenommen werden. Umnutzungen bestehender Bauten ausserhalb der Bauzonen zeitigen, insbesondere wenn es - wie in vielen Fällen - um Umwandlungen ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Gewerbe- oder Industriebetriebe geht, weitreichende neue Auswirkungen auf Erschliessung, Nutzungsordnung und Umwelt. In der Regel hat die Errichtung eines neuen Gewerbe- und Industriebetriebes eine stärkere Belastung der Infrastruktur zur Folge. Bestehende Zufahrtsstrassen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen genügen den neuen Anforderungen nicht mehr. Wird im Laufe der Zeit die Geschäftstätigkeit ausgebaut, so kann sich die Situation noch verschärfen. Es werden, wie bereits die heutige Praxis zeigt, Bedürfnisse nach Ergänzungsbauten sowie (zusätzlichen) Wohnbauten wachsen. Werden Ausnahmegenehmigungen in grossem Ausmass erteilt, so wird die Nutzungsplanung und damit auch das Hauptziel der Raumplanung - die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet - unterlaufen. Die an sich unerwünschte Situation zonenfremder Bauten ausserhalb der Bauzonen, wird auf Jahre hinaus perpetuiert. Der Landwirtschaft vorbehaltenen Gebiete werden dem Baudruck zonenfremder Vorhaben ausgesetzt. Aus diesen Gründen muss die Frage, ob und wie weit Artikel 24 Absatz 2 allenfalls geändert werden soll, sorgfältig geprüft werden. Einer generellen Lockerung kann nicht unbedenkenlich zugestimmt werden.

3. Die Expertenkommission Jagmetti, die sich zurzeit mit der Revision des RPG befasst, hat die Problematik von Artikel 24 Absatz 2 RPG erkannt und ist darum bemüht, eine den örtlichen Besonderheiten und der bestehenden Bausubstanz Rechnung tragende Lösung zu finden. Ihr Handlungsspielraum sollte jedoch nicht durch Ueberweisung des Vorstosses als Motion übermässig eingeschränkt werden. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Präsident: Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Herr Nebiker hält an der Motion fest. Abstimmung - Vote Für die Ueberweisung der Motion Für die Ueberweisung als Postulat 49 Stimmen 72 Stimmen Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat Schluss der Sitzung um 20.10 Uhr La séance est levée à 20 h 10

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Nebiker Nutzung bestehender Bausubstanz Motion Nebiker Aménagement du territoire. Révision de la loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 11 Séance Seduta Geschäftsnummer 87.967 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.10.1988 - 14:30 Date Data Seite 1351-1351 Page Pagina Ref. No 20 016 698 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.